

**Königliches Decret vom 5ten Januar 1809, welches ein Reglement
über das Avancement in der Königlichen Garde enthält.**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden, und durch die
Constitution König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.**

**haben, auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers;
nach Anhörung Unseres Staatsrathes;
verordnet und verordnen, wie folgt:**

Reglement über das Avancement in der Königlichen Garde.

Erstes Kapitel.

Avancement in der Garde du Corps.

Art 1. Das Avancement in der Garde du Corps geschieht allein durch die Wahl des Königs, auf den Vorschlag des Kriegsministers

Art. 2. Die Brigadiers sollen von den Gardes du Corps oder von den Unter-Lieutenants, die in Activität bey der Armee sind, genommen werden.

Art. 3. Die Marechaux des Logis sollen von den Brigadiers der Garde du Corps, oder von den activ bey der Armee befindlichen Lieutenants genommen werden.

Art. 4. Die Lieutenants sollen von den Capitains und Bataillons- oder Escadrons-Chefs, in Activität bey der Armee, genommen werden.

Art. 5. Der Capitaine zweyter Classe soll von den Lieutenants der Garde du Corps, oder von den Stabs-Officieren, in Activität bey der Armee, genommen werden.

Art. 6. Die Stelle des commandierenden Capitains soll dem Capitaine zweyter Classe, oder einem Obristen, in Activität bey der Armee, gegeben werden.

Art. 7. Der Obrist-General der Garde du Corps soll von den Divisionsgeneralen, in Activität bey der Armee, genommen werden.

Zweytes Kapitel.

Avancement in der Infanterie und Cavallerie der Königlichen Garde.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für das zweite Kapitel.

Art. 8. In der Infanterie- und Cavallerie-Corps der Königlichen Garde hat das Avancement auf vierfache Weise statt, nämlich:

- 1. durch das Dienstalter im Grade;**
- 2. durch die Wahl des Corps;**
- 3. durch die Wahl des Königs im Corps;**
- 4. durch die Wahl des Königs in der Linie.**

Da die correspondierenden Grade beider Waffen unter sich gleich sind, so versteht sich alles das, was in diesem Decrete von den Corporals und Sergenten gesagt wird, ebenso auch von den Brigadiers und Marechaux des Logis.

Art. 9. Die Regimenter sowohl, als die Bataillons und Compagnien, die, vermöge ihrer Formierung, ihre eigne Verwaltung haben, bilden ein Corps. Die Commandanten und Verwaltungsräthe dieser letzteren, sollen alle Vorzüge und Rechte genießen, die in diesem Decrete den Obersten und Verwaltungsräthen der Regimenter ertheilt werden.

Art. 10. Wenn die Feld-Bataillons oder Escadrons sich außerhalb, und das Depot noch im Innern des Königreichs befinden, so können sie für sich allein, nach der Anciennetät, die Besetzung der Stellen vornehmen, die etwa vacant werden sollten, indem sie dazu die Subjecte in den Feldbataillons oder

im Depot wählen.

Ein einzelnes Bataillon oder Escadron, welches außerhalb des Königreichs detaschiert ist, darf aber doch von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, wenn es nicht wenigstens hundert Stunden vom Regimente entfernt ist.

Art. 11. Wenn sich die Feldbataillons oder Escadrons außerhalb des Königreichs befinden, so soll das Depot das Recht haben, die etwa bey dem Depot erledigten Stellen von Unterofficiers, Arbeitern und Corporalen wieder zu besetzen; aber die Wiederbesetzungen der etwa erledigten Officers-Stellen können nicht statt finden, ohne die ausdrückliche Autorisation des Kriegsministers, bey einer jeden Vacanz.

Art. 12. Kein Soldat kann Corporal, selbst nicht einmal auf eine Präsentations-Liste zum Avancement gesetzt werden, wenn er nicht

1. lesen und schreiben kann;
2. wenn er nicht sechs Monate effectiven Dienst in Friedenszeiten, oder drei Monate Campagne-Dienst in Kriegszeiten hat.

Art. 13. Kein Corporal kann Sergent, selbst nicht einmal auf eine Präsentations-Liste zum Avancement gesetzt werden, wenn er nicht sechs Monate effectiven Dienst in diesem Grade in Friedenszeiten, oder drey Monate Campagne-Dienst in Kriegszeiten.

Art. 14. Kein Adjutant, kein Sergent kann zum Officier ernannt, selbst nicht einmal auf eine Präsentations-Liste zum Avancement gesetzt werden, wenn er nicht ein Jahr effectiven Dienst in diesem Grade in Friedenszeiten, oder sechs Monate Campagne-Dienst in Kriegszeiten hat.

Art. 15. Kein Officier kann zu einem höheren Grade, als der seinige, gelangen, selbst nicht einmal auf eine Präsentations-Liste zum Avancement gesetzt werden, wenn er nicht drey Jahre effectiven Dienst in seinem Grade in Friedenszeiten, oder achtzehn Monate Campagne-Dienst in Kriegszeiten hat.

Art. 16. Kein Officier von der Linie kann in die Garde treten, selbst nicht einmal auf eine Präsentations-Liste, um in die Garde zu treten gesetzt werden, wenn er nicht achtzehn Monate effectiven Dienst in seinem Grade in Friedenszeiten, oder neun Monate Campagne-Dienst in Kriegszeiten hat.

Art. 17. Jedes Corps der Linie, welches einen Officier von der Garde mit oder ohne Avancement erhält, hat ein Recht auf die erste Stelle desselben Grades, die in der Garde erlegt wird; und es kann keinen zweiten bekommen, bevor diese Austauschung nicht statt gehabt hat.

Zweyter Abschnitt.

Avancement durch Anciennetät.

Anciennität (französisch ancienneté, Altersstufe) ist die Rangfolge, die sich aufgrund des Dienstalters ergibt.

Art. 18. Die Unterofficiers und Soldaten avancieren durch die Anciennetät nur zur Vermehrung des Soldes.

Art. 19. Das Avancement durch Anciennetät soll bey den Officiers nicht anders statt finden, als aus einer Classe desselben Grades in die andere, oder um vom Grade des Lieutenants zweyter Classe zu dem erster Classe, und vom Grade des Lieutenants erster Classe zu dem eines Capitains zu gelangen.

Art. 20. Das Avancement durch Anciennetät, sowohl in der Classe, als im Grade, soll nur in einem und demselben Corps statt finden.

Art. 21. Von drei vacanten Premiers-Lieutenants oder Capitains-Stellen, gehört die erste der Anciennetät, die zweyte der Wahl des Königs im Corps, und die dritte der Wahl des König in der Linie.

§. I.

Avancement zu höherem Solde durch Anciennetät.

Art. 22. In jedem Corps soll der Unterofficier oder Soldat, welcher sich nach fünf ununterbrochenen Dienstjahren in Friedenszeiten, oder zur Zeit der Vertheilung der Abschiede nach beendigtem Krieg,

aufs neue auf fünf Jahre anwerben lässt, einer Soldes-Erhöhung von täglich drey Centimen genießen, und auf dem linken Arme, als Bezeichnung des Grades seiner Anciennetät, einen wollenen Chevron-Strich von der unterscheidenden Farbe der Uniform des Regiments tragen.

Art. 23. Wenn nach Ablauf dieses ersten wiederholten Engagements, der Unterofficier oder Soldat ein zweytes einget, so soll er zwey Chevrons führen, und des doppelt erhöhten Soldes von sechs Centimen täglich genießen.

Art. 24. Endlich wenn nach Ablauf diese zweyten wiederholten Engagements, er noch ein drittes einget, so soll er drey Chevrons führen, und einer Soldeserhöhung von zehn Centimen täglich, während der ganzen Zeit, die er noch bey der Armee bleibt, genießen.

Art. 25. Die Dienste, die die Unterofficiers und Soldaten in verschiedenen Corps getan haben, sollen ihnen für die Soldeserhöhung und die Auszeichnung auf dem Arme, mit angerechnet werden, wenn sie anders ihre Corps mit Abschied verlassen haben, oder zu deren Vertauschung hinlänglich und in gehöriger Form autorisiert waren.

Art. 26. Die Verwaltungsräthe müssen pünctlich dem Kriegsminister das monatliche Verzeichnis der Unterofficiers und Soldaten einreichen, die, in Gemäßheit der obigen Bestimmungen, der Reihe nach durch Anciennetät zum Genusse des erhöhten Soldes gelangen.

§. II.

Avancement in den Classen.

Art. 27. Die Classen im Grade und der Rang in den Classen bestimmen sich nach der Anciennetät im Grade, unbeschadet der in dem folgenden Artikel enthaltenen Einschränkung.

Art. 28. Jeder Officier, der ohne Avancement, auf Befehl des Kriegsministers, aus einem Corps in das andere übergeht, nimmt den Rang nach seinem Patente ein; geschieht es nur mit Autorisation des Ministers, so nimmt er seinen Rang nach allen Officiern desselben Grades in dem neuen Corps ein.

Art. 29. Wenn zwey oder mehrere Corps in eins vereinigt werden, so nehmen die Officiers der verschiedenen Grade den Rang unter sich, nach ihrer Anciennetät ein.

Dritter Abschnitt.

Avancement durch die Wahl des Corps.

§. 1.

Corporals und Unterofficiers von den Compagnien.

Corporals.

Art. 30. Da die Corporals, abgesehen von dem Verdienste einer guten Aufführung, auch einigermaßen unterrichtet und gebildet seyn müssen, so sollen sie unter den Soldaten gewählt werden, die lesen und schreiben können, und die entweder durch die gute und pünctliche Verrichtung ihres Dienstes, oder durch die Prüfung, der sie ihre Capitains unterworfen, bewiesen haben, dass sie die Pflichten eines Corporals kennen, und im Stande sind, sie richtig und gut zu erfüllen.

Art. 31. Um die Ernennung der Corporals vorzubereiten, soll am Ersten eines jeden Vierteljahrs eine Liste der Soldaten in allen Compagnien gebildet werden, die dazu bestimmt sind, zu dem Grade eines Corporals zu gelangen.

Art. 32. Zu dem Ende soll jeder Sergent seinem Capitaine die Namen von zwey Soldaten seiner Compagnie vorlegen, die er für die tauglichsten hält, Corporals zu werden.

Art. 33. Jeder Capitaine wählt zwey Subjecte unter diesen, von den Sergenten seiner Compagnie vorgeschlagenen, und gibt ihre Namen dem Regiments-Quartiermeister, der eine einzige Liste von diesen, durch den Capitaine vorgeschlagenen Soldaten bildet.

Art. 34. Diese Liste wird den Stabsofficiern des Corps, den Commandanten ausgeschlossen, vorgelegt; sie muss von ihnen alsdann binnen fünf Tagen auf die Hälfte reduziert und hierauf bey dem Verwaltungsrathe niedergelegt werden.

Art. 35. Wenn nun die Stelle eines Corporals in einer Compagnie vakant wird, so wählt der Capitaine drey Subjecte aus dieser Liste, schlägt sie dem Commandanten des Corps vor, der alsdann einen von diesen dreien zu der erledigten Stelle ernennt.

Art. 36. Befindet sich ein Soldat, der auf der Liste, die beim Verwaltungsrathe niedergelegt wird, verzeichnet ist, zum dritten Male unter der Zahl der drey, dem Commandanten vorgeschlagenen, Candidaten, so erhält er die erledigte Stelle von Rechtswegen.

Art. 37. Wenn, vor dem Ersten eines jeden Vierteljahres, die bey dem Verwaltungsrathe niedergelegte Liste bis unter die Hälfte vermindert seyn sollte, so soll sie ungültig, und es soll eine andere, den Bestimmungen des 31, 32, 33 und 34sten Artikel gemäß, aufgestellt werden.

Diese Erneuerung zu einem unbestimmten Zeitpuncte hindert die Anfertigung derjenigen nicht, die für den Ersten eines jeden Vierteljahrs festgesetzt ist, so wie dies der 31ste Artikel vorschreibt.

Fouriers.

Art. 38. Wenn die Stelle eines Fouriers in einer Compagnie erledigt wird, so wählt der Capitaine der Compagnie unter allen Corporals und unter allen Soldaten, die auf der, bey dem Verwaltungsrathe niedergelegten, Liste verzeichnet sind, das Subject welches dieselbe erhalten soll.

Sergenten.

Art. 39. Da sich ein Sergeant, als Unterofficier, noch durch größere Fähigkeiten, Eifer und Kenntnisse des Dienstes auszeichnen soll, ebenso wie durch eine ernstere Haltung und gesetzteres Betragen, so muss eine große Aufmerksamkeit bey der Wahl der Subjecte angewandt werden, von denen die Liste der Corporals formirt wird, die dazu bestimmt sind, Sergenten zu werden.

Art. 40. Um die Ernennung der Sergenten vorzubereiten, soll den Ersten eines jeden Vierteljahrs eine Liste der Corporals aus allen Compagnien aufgestellt werden, die dazu bestimmt sind, zu dem Grade eines Sergenten zu gelangen.

Art. 41. Ein jeder Capitaine muss zu dem Ende die beiden Corporals seiner Compagnie angeben, die er für die fähigsten hält, zu dem Grade eines Sergenten erhoben zu werden, und ihre Namen dem Regiments-Quartiermeister schriftlich einhändigen.

Art. 42. Der Quartiermeister hat alsdann die Namen der von dem Capitaine zu Sergenten Bestimmten in eine Liste zu vereinigen.

Art. 43. Diese Liste wird den Stabsofficieren des Corps vorgelegt, von ihnen binnen fünf Tagen auf die Hälfte reduziert, und hierauf bey dem Verwaltungsrathe niedergelegt.

Art. 44. Wird nun die Stelle eines Sergenten in einer Compagnie vacant, so wählt der Capitaine dieser Compagnie vier Subjecte aus dieser Liste, und schlägt sie dem Commandanten des Corps vor. Der Commandant des Corps wählt von diesen Vieren zwey, und schlägt sie dem Obrist-General vor, der alsdann einen von diesen beiden zu der erledigten Stelle ernennt.

Art. 45. Befindet sich ein Corporal, der auf der Liste, die beim Verwaltungsrathe niedergelegt wird, verzeichnet ist, zum dritten Male unter den beiden, dem Obrist-General vorgeschlagenen Candidaten, so erhält er die erledigte Stelle von Rechtswegen.

Art. 46. Wenn, vor dem Ersten eines jeden Vierteljahrs, die bey dem Verwaltungsrathe niedergelegte Liste bis auf die Hälfte vermindert seyn sollte, so soll sie ungültig, und es soll eine andere, den Bestimmungen des 40, 41, 42 und 43sten Artikel gemäß aufgestellt werden.

Diese Erneuerung zu einem unbestimmten Zeitpuncte hindert die Anfertigung derjenigen nicht, die für den Ersten eines jeden Vierteljahrs festgesetzt ist, so wie dies der 40ste Artikel vorschreibt.

Sergent-Majors.

Art. 47. Wenn die Stelle eines Sergent-Major in einer Compagnie vacant wird, so wählt der Capitaine vier Subjecte unter den auf der, bey dem Verwaltungsrathe niedergelegten, Liste verzeichneten, und zu dem Avancement zu dem Grade eines Unter-Lieutenants vorgeschlagenen Sergenten.

Unter diesen vier Subjecten wählt der Commandant des Corps zwey, und schlägt sie dem Obrist-General vor, der alsdann den ernennt, welcher die erledigte Stelle erhalten soll.

Art. 48. Befindet sich ein Sergent zum dritten Male unter der Zahl der beiden, dem Obrist-General vorgeschlagenen, Candidaten, so erhält er die erledigte Stelle von Rechtswegen.

§. 2.
Unter-Stub.

Art. 49. Die Stellen eines Tambour-Major und Corporal-Tambour hängen von der Ernennung des Obristen ab.

Art. 50. Die Tambours-Majors sollen unter allen Unterofficieren des Regiments gewählt werden.

Art. 51. Die Corporal-Tambours sollen von den Tambours des Regiments genommen werden.

Art. 52. Die Tambours-Majors und Corporal-Tambours können zu einem unmittelbar höheren Grade, als der ihrige ist, auf dieselbe Art des Avancements, als die andern Unterofficiers des Regiments gelangen.

Art. 53. Der Corporal-Tambour, der zu dem Grade eines Sergenten in einer Compagnie gelangt, muss zwischen seiner alten Stelle und der neuen als Sergent wählen; zieht er es vor, die eines Corporal-Tambour beizubehalten, so verliert er während zwey Jahren alles Recht auf Avancement, allein, am Ende dieser zwey effectiven Dienstjahre in seinem Grade, erhält er den Genuss des Ranges und Soldes eines Sergenten.

Art. 54. Alle Meister-Handwerker hängen von der Ernennung des Verwaltungsrathes des Corps ab, der sie auch absetzen kann. Sie haben den Rang der Unterofficiers, und erhalten den Sold des Grades, der ihnen in dem Formations-Decret eines jeden Waffen-Corps beigelegt ist, aber sie können nicht anders in diesem Grade zum Dienste in der Compagnie gelangen, als wenn sie, ein jeder in seiner Art, Subjecte gebildet haben, die im Stande sind, ihre Stellen zu ersetzen, worüber der Verwaltungsrath zu urtheilen hat; und sie können alsdann auf keinen höheren Grad, als der ihrige ist, Anspruch machen, wenn sie nicht ein Jahr lang in einer Compagnie die Functionen ihres Grades versehen haben, und zwar in der durch den 13 und 14ten Artikel vorgeschriebenen Zeit.

Art. 55. Die Adjutanten sollen unter allen Unterofficiers der Armee gewählt werden.

Werden sie in ein Corps genommen, so hängen sie von der Ernennung des Obrist-Generals, auf den von dem Commandanten des Corps gemachten Vorschlag von drey Candidaten, ab.

Werden sie außer dem Corps genommen, so hängen sie von der Ernennung des Kriegsministers, auf den Vorschlag des Obrist-Generals, ab.

Art. 56. Die Adjutanten gelangen auf dieselbe Weise, wie die Unterofficiers, zu höheren Graden; und im Fall eines Avancements müssen sie wählen.

Vierter Abschnitt.

Avancement durch die Wahl des Corps und die Ernennung des Königs.

§. 1.

Capitaines d'habillement, Quartiermeister und Officiers-Payeurs.

Art. 57. Die Capitaines d'habillements, die Regiments-Quartier- und Schatzmeister, und die Officiers-Payeurs bey den verschiedenen, sowohl Infanterie- als Cavallerie-Regimentern, sollen von den Verwaltungsräthen der Corps dem Kriegsminister vorgeschlagen, und alsdann definitiv vom König ernannt werden.

Art. 58. Die Verwaltungsräthe können zum Capitaine d'habillement einen jeden in Activität oder nicht in Activität befindlichen Capitaine der Armee vorschlagen, den sie für fähig halten, diese Stelle auszufüllen, vorausgesetzt, dass dieser Officier wenigstens zwey Jahre wirklich als Capitaine in einer Compagnie gedient hat.

Art. 59. Die Verwaltungsräthe können zum Quartiermeister jedes Individuum vorschlagen, das mit einer anerkannten Rechtschaffenheit die zu dieser Stelle erforderlichen Kenntnisse vereinigt.

Art. 60. Die Officiers-Payeurs sollen unter den Unter-Lieutenants oder Unterofficiers der ganzen Armee gewählt werden.

Art. 61. Der Capitaine d'habillement hat den Rang eines Capitains, der Quartiermeister den eines Lieutenants während den ersten beiden Dienstjahren, und, nach Ablauf dieser Zeit, den Rang eines Capitains für die ganze übrige Dauer seines Dienstes, indem er die verschiedenen Classen in diesem Grade, nach zwey Jahren Dienstzeit in jeder Classe, durchläuft.

Art. 62. Der Capitaine d'habillement ist des Avancements fähig, allein, im Falle einer Beförderung, muss er wählen, und wenn er seine Functionen dem Grade eines Stabsofficiers vorzieht, so verliert er alle Ansprüche auf Avancement, und genießt während der ganzen Dauer seiner übrigen Dienstzeit den Sold eines Capitains erster Classe.

Art. 63. Die Officier-Payeurs können zu dem Grade eines Lieutenants gelangen, allein sie müssen alsdann zwischen ihrer Stelle und dem Dienste in einer Compagnie wählen.

Art. 64. Wenn der Officier-Payeur, der zum Grade eines Lieutenants gelangt ist, es vorzieht, seine Functionen fortzusetzen, so verliert er alles Recht auf ein weiteres Avancement, aber er genießt den Rang und Sold eines Lieutenants.

Art. 65. Wenn er in eine Compagnie einzutreten wählt, so soll seine Stelle als Officier-Payeur so ersetzt werden, wie es in den vorhergehenden Artikeln gesagt ist.

§. 2. Adjutants-Majors.

Art. 66. Die Adjutants-Majors sollen unter den Lieutenants in Activität bey der Armee gewählt werden. Sie hängen von der Wahl des Königs ab, nach einer Liste von zwey Candidaten, für jede Stelle, die von dem Obrist-General vorgeschlagen worden, wenn die Wahl im Corps statt findet. Hat sie außer dem Corps statt, so hängen sie von der Ernennung des Königs, auf den Vorschlag des Kriegsministers, ab.

Art. 67. Wenn die Wahl eines Corps selbst statt hat, so wählt der Commandant des Corps vier Subjecte unter den Lieutenants des Corps. Diese Zahl wird durch den Obrist-General auf zwey reduciert, der alsdann diese Namen dem Kriegsminister überreicht, damit sie dieser dem Könige vorschlägt.

Der König nennt alsdann einen von den beiden Candidaten zu der Stelle.

Art. 68. Die Adjutants-Majors, wenn sie gleich nur Lieutenants sind, genießen doch, sobald sie ihre Functionen angetreten haben, des Rangs und Soldes eines Capitains dritter Classe.

Art. 69. Nach zweijährigem Dienste gelangen die Adjutants-Majors von Rechtswegen zu dem Grade eines Capitains. Sie können ihren Dienst als solche beybehalten, bis sie zu dem Range eines Capitains erster Classe gelangen, alsdann aber müssen sie wählen.

Art. 70. Die Adjutants-Majors können ebenfalls, sowohl durch die Anciennetät, als durch die Wahl des Königs, zu dem Grade eines Capitains gelangen.

Fünfter Abschnitt. Avancement durch die Wahl des Königs.

§. 1. Officiers von der Compagnie.

Lieutenants zweyter Classe.

Art. 71. Alle Stellen der Lieutenants zweyter Classe hängen von der Ernennung des Königs, auf den Vorschlag des Kriegsministers, ab.

Art. 72. Von drey vacanten Seconds-Lieutenantsstellen in einem Regimente, soll die erste einem Adjutant der Garden gegeben werden.

Die beiden andern werden an Unter-Lieutenants in Activität bey der Linie gegeben.

Lieutenants erster Classe.

Art. 73. Von drey vacanten Premiers-Lieutenantsstellen gehört die erste der Wahl des Königs im

Corps, die beiden andern der Wahl des Königs in der Linie.

Art. 74. Der König ernennt zu den Premiers-Lieutenantsstellen, die von seiner Wahl in der Linie abhängen, unter den Lieutenants in Activität bey der Linie, auf den Vorschlag des Kriegsministers.

Capitaines.

Art. 76. Von drey vacanten Capitainsstellen gehört die eine für die Wahl des Königs in dem Corps, die beiden andern der Wahl des Königs in der Linie.

Art. 77. Der König ernennt zu den Capitainsstellen, die von seiner Wahl im Corps abhängen, unter den Premiers-Lieutenants des Corps, auf den Vorschlag des Kriegsministers.

Art. 78. Der König ernennt zu den Capitainsstellen, die von seiner Wahl in der Linie abhängen, unter den Lieutenants in Activität bey der Linie, auf den Vorschlag des Kriegsministers.

§. 2.

Stabs-Officiere.

Bataillons- oder Escadrons-Chefs.

Art. 79. Die Bataillons- und Escadrons-Chefs sollen unter allen Bataillons- oder Escadrons-Chefs in Activität bey der Linien-Armee gewählt werden.

Man gelangt zu diesem Grade bloß durch die Wahl des Königs.

Commandanten der Corps.

Art. 80. Die Commandanten der Corps sollen ohne Unterschied unter den höheren Stabs-Officieren in Activität bey der Linien-Armee gewählt werden.

Art. 81. Wenn die Stelle eines Obristen, oder irgend eines andern Chefs eines Corps erledigt wird, so ist der Verwaltungsrath gehalten, davon sogleich dem Kriegsminister die Anzeige zu machen.

§. 3.

Obrist-Generals.

Art. 82. Die Obrist-Generals sollen von den Divisions-Generalen, in Activität bey der Armee, genommen werden.

Art. 83. Unser Kriegsminister ist mit der Vollziehung dieses Decrets beauftragt, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll.

Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu Cassel,
den 5ten Januar 1809, im dritten Jahre Unser Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair.

Unterschrieben: Graf von Fürstenstein